



Universität Regensburg

FAKULTÄT FÜR SPRACH-, LITERATUR-
UND KULTURWISSENSCHAFTEN

Professur für Britische Literatur- und
Kulturwissenschaft

Prüfungssekretariat der
Geisteswissenschaften
Bachelorprüfungsordnung

im Hause

Prof. Dr. Jochen Petzold
Telefon +49 941 943-2486
Telefax +49 941 943-4955
Sekretariat:
Telefon +49 941 943-3468
Telefax +49 941 943-4955
Universitätsstraße 31
93053 Regensburg

jochen.petzold@sprachlit.uni-regensburg.de
www.uni-regensburg.de

Bachelorprüfungsordnung Fremdsprachennachweis
§ 33 Abs. 2 (Amerikanistik)
§ 35 Abs. 2 (Anglistik)
§ 38 Abs. 2 (Englische Sprachwissenschaft)

Regensburg, den 5. Februar 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die gleichlautenden Formulierungen zum Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen des Absatz 2 in § 33, § 35 und § 38 sind unklar, da nicht explizit gemacht wird ob Englisch eine der geforderten Sprachen sein darf oder nicht; im Zusammenhang mit dem zweiten Halbsatz sind die Formulierungen auch in sich widersprüchlich.

Nach Rücksprache mit Ref. I/2 haben die Modulverantwortlichen der Bachelor-Teilstudiengänge Amerikanistik, Anglistik und Englische Sprachwissenschaft beschlossen, bis zu einer anstehenden Überarbeitung der Studiengänge die Formulierung „ist der Nachweis über zwei Fremdsprachen auf dem Niveau von mindestens A1+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens zu erbringen“ so auszulegen, dass Englisch eine dieser zwei Fremdsprachen sein kann, da dies nicht explizit ausgeschlossen ist. Um schulische Sprachenfolgen mit Latein nicht zu benachteiligen soll dabei auf die Anwendung des zweiten Halbsatzes, „darunter mit Ausnahme von Englisch mindestens eine moderne“, verzichtet werden.

Ich möchte Sie im Namen der Modulverantwortlichen der genannten Studiengänge bitten, dies bei der Zulassung zur Bachelorarbeit zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Jochen Petzold